

Patienteninfo

zur Einführung einer elektronischen Patientenakte mit zentraler Datenspeicherung (Z-ePA)

Sehr geehrte Patienten, liebe Eltern,

im Januar 2025

wir haben Sie bereits im vergangenen Jahr sowohl in unserer Praxis als auch auf unserer Homepage über die Einführung der politisch durchgesetzten Z-ePA informiert. Jetzt ist es soweit: Gegen alle warnenden Stimmen vieler Experten sollen die gesetzlichen Krankenkassen ab 15. Januar 2025 anfangen und Z-ePAS für alle gesetzlich Versicherten anlegen, die nicht widersprechen. Die Entwicklung der „Z-ePA“ wurde von uns in den letzten zwei Jahren genau verfolgt und wir haben uns mit dem technischen und rechtlichen Konzept intensiv auseinandergesetzt. Gerne hätten wir in unserer Praxis die Einführung einer sicheren und gut funktionierenden elektronischen Akte unterstützt. Das Konzept dieser „Z-ePA“ ist aber leider aus unserer Sicht nicht funktionell und auch nicht sicher. Aus diesen und weiteren Gründen möchten wir in unserer Praxis nicht mit der Z-ePA arbeiten. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.familienaerzte.de. Zuletzt wurde auch in vielen deutschen Leitmedien über die Probleme der Z-ePA berichtet - hier kurz einige besonders wichtige Punkte:

- Das Nachrichtenmagazin "ZEIT ONLINE" berichtet: "Potenziell 70 Millionen digitale Patientenakten für Hacker zugänglich". IT-Experten haben auf dem CCC-Kongress in Hamburg dargelegt, wie leicht sie auf alle (!) elektronischen Patientenakten zugreifen können.
- Das renommierte Fraunhofer-Institut hat im Sommer 2024 einen Sicherheits-Prüfbericht zur Z-ePA vorgelegt. Das Gutachten der Experten listet 21 Schwachstellen zur Z-ePA, Vier Risiken davon werden als hoch sicherheitsrelevant bewertet.
- Noch-Gesundheitsminister Lauterbach hat auf der Bitkom-Messe in Berlin am 28. Oktober 2024 betont, dass ein Ziel der Z-ePA ist „den größten Gesundheitsdatensatz weltweit“ aufzubauen. Dieser beinhaltet dann Ihre vertraulichsten Patientendaten. Die großen US-amerikanischen Datenkonzerne Google LLC, Meta (ehemals Facebook) und OpenAI haben bereits ihr großes Interesse bekundet.
- Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hat im Dezember 2024 festgestellt, dass die Informationen der gesetzlichen Krankenkassen zur Z-ePA für die Versicherten oft unvollständig und einseitig sind. Insbesondere wird nicht über die Risiken informiert und der Nutzen der Z-ePA wird überbewertet dargestellt. Auch über die Widerspruchsmöglichkeiten der Versicherten wird oft nicht hinreichend informiert. Diese Informationen genügen damit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Was bedeutet dies für Sie, wenn Sie ab 1. Januar 2025 in unsere Praxis kommen?

Wir empfehlen Ihnen nochmals dringend, **JETZT Widerspruch** gegenüber Ihrer Krankenkasse gegen das Anlegen dieser Z-ePA für sich und Ihre Kinder einzulegen. Das ist ein einfacher und sicherer Weg. Wenn Sie für Ihren Widerspruch Hilfe benötigen, sprechen Sie uns bitte an – wir unterstützen Sie gerne dabei. Ein Nachteil darf Ihnen aus Ihrem Widerspruch nicht entstehen - das wurde gesetzlich verankert. Und, auch wenn wir dies nicht

empfehlen: Sie könnten sich zu einem späteren Zeitpunkt noch für eine Z-ePA umentscheiden.

Nach Ihrem Widerspruch dokumentieren wir dies in unserer Praxis. Bitte füllen Sie dazu das **Formular „A“** aus. Danach können wir Sie, ganz so wie bisher, unkompliziert weiter betreuen.

Wenn wir Sie nicht überzeugen können und Sie eine Z-ePA unbedingt nutzen möchten:

Das Leitbild unserer Familienpraxis steht für eine vertrauensvolle medizinische Behandlung unserer Patienten „von Mensch zu Mensch“. Dies wird von einer großen Mehrheit unserer Patienten auch geschätzt - und wir möchten in Zukunft die uns zur Verfügung stehende Arbeitszeit weiter für die eigentliche medizinische Behandlung und für Ihr gesundheitliches Wohl einsetzen.

Durch die Z-ePA entstehen nicht nur sehr zeitintensive Verwaltungsarbeiten, sondern auch viele rechtliche Komplikationen, die wir mit Ihnen zunächst klären müssen. Ein Problem gleich zu Beginn stellt dar, dass die gesetzlichen Krankenkassen massenhaft Z-ePAs für zuvor **nicht gesetzeskonform informierte** Versicherte anlegen können. Befüllt ein Arzt dann solche, rechtlich nicht einwandfreien Z-ePAs, entstehen sofort Datenschutz- und Haftungsfragen. Eine offizielle Lösung für dieses Problem wurde bislang nicht leider veröffentlicht. Dies ist aber nur eines von vielen rechtlichen, technischen und organisatorischen Problemen, die mit dem Anlegen der Z-ePA durch die Krankenkassen entstehen. Wir können Ihnen zur Problemlösung folgenden Kompromiss anbieten:

Ausschluss unserer Praxis von der Z-ePA-Nutzung

Wenn Sie sich umfassend über die Risiken und Nutzen der Zentraldaten-ePA informiert, dies für sich abgewogen und sich dann entschieden haben eine Z-ePA dennoch zu wollen, bitten wir Sie darum, **unsere Praxis von der Nutzung der Z-ePA komplett auszuschließen**.

Dies können Sie mit dem **Formular „B“** in unserer Praxis erklären. Dieser Ausschluss ist für uns sehr wichtig, denn wir können Sie dann auch weiterhin rechtssicher, vertrauensvoll und unkompliziert ohne Z-ePA-Nutzung behandeln. Sie könnten dann, auch wenn wir dies nicht empfehlen, an anderen Stellen Ihre Z-ePA nutzen.

Z-ePA-Voll-Nutzung

Wenn Sie sich trotz aller Informationen und Bedenken für eine uneingeschränkte Nutzung der Z-ePA von Anfang an entscheiden, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten: Die Z-ePA ist „patientengeführt“ konzipiert, das bedeutet, Sie müssen diese sachgerecht, eigenverantwortlich sicher und gesetzeskonform führen. Die Nutzung einer Z-ePA in unserer Praxis wird nur in einem **minimalsten Umfang, der die Mindestanforderungen des Gesetzgebers gerade noch erfüllt**, möglich sein. Voraussetzung ist auch, dass Sie uns, soweit dies gesetzlich zulässig ist, von jeder Haftung freistellen. Sollten Sie diese uneingeschränkte Nutzung trotz der Risiken, die dann bei Ihnen lägen, erwägen, bieten wir Ihnen zunächst ein Aufklärungsgespräch zur Z-ePA an. Dies ist schon wegen der oft unzureichenden vorherigen Informationen durch die Krankenkassen erforderlich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre freundliche Unterstützung – Ihr Team der Familienpraxis Karlstein



**Erklärung
zur „Elektronischen Patientenakte“ (ePA)
nach bereits erfolgtem „Opt-Out“**

für

.....
Name, Vorname Geb. Datum

.....
Adresse (Postleitzahl + Ort, Strasse + Hausnummer)

.....
Krankenkasse Versichertennummer

Hiermit erkläre ich

- für mich selbst
- für die oben benannte Person, für die ich gesetzlicher Vertreter bzw. sorgeberechtigt bin

gegenüber der Familienpraxis in 63791 Karlstein, Dres. Zimmer – Miller – Bergmann – Überreiter, dass eine „elektronische Patientenakte“ weder angelegt noch genutzt werden soll.

Ich habe bereits gegenüber der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse dem Anlegen einer „elektronischen Patientenakte“ widersprochen.

Änderungen meines diesbezüglichen Willens werde ich der Familienpraxis Karlstein mitteilen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Familienpraxis Karlstein diese Erklärung bei Bedarf zu Nachweiszwecken bei der zuständigen Krankenkasse oder bei der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung vorlegt.

.....
Nur falls von oben abweichend:
Name, Vorname und Adresse des gesetzlichen Vertreters oder der/des Sorgeberechtigten / der Eltern

Karlstein, den
Datum

.....
Unterschrift Versicherte/-r
oder gesetzl. Vertreter / Sorgeberechtigte/-r